

Das Problem, um das es sich hier handelt, ist ganz richtig dahin bezeichnet worden, wie es möglich, anstelle des Begriffs „Bedeutung des Amtes“ einen objektiven Maßstab zu finden, der diejenige Beurtheilung, welche darüber zu befinden hat, ob die Bedeutung angestellten sei, beinhaltet. Es ist mir nun doch zweifelhaft, ob man wirklich sagen kann, es erschöpft sich die Bedeutung eines Pfarramtes darin, daß der betreffende Pfarrer erstens die Pfarramtseistung hat, zweitens, daß er eine Schwester oder Tochterkirche mit Friedhof zu verjüngten hat und drittens, daß etwaige sonstige, die Amtsführung erschwerende Umstände, sowie einzelne im unterliegenden besondere Anforderungen zu stellen sind. Ich sehe, daß infolge allerdings einer grundsätzlichen Verschiedenheit in der Ausfassung der ganzen Sachlage zwischen Kirchenregiment und Finanzausschuß besteht.

Wir sind unzureichend davon ausgegangen, daß der Begriff „Bedeutung eines Pfarramtes“ auf anderem Gebiete liegt, nämlich auf dem der sozialen und gesellschaftlichen und kirchenpolitischen Bedeutung des betreffenden Amtes, nicht aus dem Umfange der angenäherten Geschäfte des Pfarramtsinhabers. Nach dieser Richtung hin also liegt zunächst ein vollständig unausgegliedneter Zweckbalkt vor, über den irgendwie hinausgekommen werden möchte. Es ist mir aber dann fraglich, ob man wirklich sich seitens der Landeskirche auf den Sohn ähnlich stellen kann, es liege kein bedeutendes Pfarramt vor, wenn nicht diese drei Voraussetzungen erhältlich sind; denn die unter Punkten behandelten Fragen beziehen sich lediglich auf das Dienstalter. Ich glaube, es wird doch wohl zu erwarten sein, daß nicht besondere Umstände im einzelnen Falle die Bedeutung eines Pfarramtes begründen können, die nicht in dem Umfange der Geschäfte und auch nicht in den besonderen Anforderungen in einzelnen Fällen liegen. Ich will das nur andeuten, um herauszubekennen, daß hier eine Schwierigkeit liegt und daß mir nicht klar ist, wie man jetzt darüber wissenschaftlich kommen soll, weil wir durch die staatlichen Vorrichtungen an den Begriff der Bedeutung des Amtes gebunden sind.

Das zweite, was ich mir hervorzuheben gestattet wollte, ist das: es erscheint dem Kirchenregiment doch sehr unverständlich, wie unter B vom Finanzausschuß angeregt worden ist, für diese Fragen in den einzelnen Tüzenen Ausschüsse zu berufen und diese zur Begutachtung der hier vorliegenden Fragen heranzuziehen. Es ist bisher immer das Wunsch des Kirchenregiments gewesen, doch in diesen, die älterpersönlichsten Verhältnisse der Geistlichen berührenden Fragen nicht das — verzeihen Sie einmal den Ausdruck — Baienelement ohne dringende Not heranzuziehen. (Sehr richtig!) Die ganze Bevölkerungsfrage hat so etwas außerordentlich Deutlichkeit für den betreffenden Geistlichen, daß die kirchliche Unterstellung des einzelnen Fusses nicht nur unter die Lupe des einzelnen Kirchenvorstandes, also den eigenen Vorsteher des Pfarrers, sondern nun auch noch unter die Lupe eines Ausschusses, der sich aus der Ephorie zusammensetzt und ganz fremde Herren dazu heranzieht, nicht angebracht ist. Eine verästigte Einrichtung schreint doch dem Kirchenregiment nicht unbedenklich zu sein.

Aber, m. H., ich möchte hervorheben, es wird sich darum handeln, daß man den Gesichtspunkt unter dem die ganze Frage zu deuteilen ist, doch etwas höher einstellt. Es handelt sich hier um große Probleme, die ja auf einer gesellschaftlichen Entwicklung beruhen, die ganzzeitig in seiner Weise abgeschlossen ist. Wir haben früher in Sachen das Prinzip gehabt, daß die Vertretung der geistlichen Stelle entweder auf der Pfarrei oder auf dem Kirchenvorstand der Kirchengemeinde beruhe Entweder vor der Geistlichen angewiesen auf das, was ihm seine Freunde gewährte, oder er wurde dotiert durch eine Gehaltszahlung der betreffenden Gemeinde. Das Prinzip hat sich auf die Dauer nicht aufrecht erhalten lassen, da weder die Freunde stetslich austreten, um eine angemessene Bevölkerung herbeizuführen, noch auch die Bereitwilligkeit der Kirchengemeinden, entsprechend entgegengestanden, überall das nötige Maß erreichte. So ging man über zu dem System des Minimalbevölkerung. Es wurde vorgeschrieben, die und die Bevölkerung müßt der einzelne Geistliche haben. Dabei war offenzuhalten, daß die Gemeinde noch etwas dazu tun, so ist das unbenommen, die höhere Bevölkerung ist nicht ausgeschlossen. Auch mit diesem System hat gedroht werden müssen, und wir sind übergegangen unter dem finanziellen Druck des Staates zu dem System der Normalbevölkerung. Das ist der angenäherte Rechtszustand. Es ist kein Zweifel, daß dieses System für den geistlichen Stand schlichternd ungewollt ist. (Sehr richtig!) Die Lage eines Geistlichen ist in keiner Weise zu vergleichen mit den Amtsvorstellungen eines Beamten. (Sehr richtig!) Wie müssen — es ist das ja unter Probeden — so bald wie möglich davon loskommen, die Pfarrbevölkerungen nach dem System der Staatsbeamten feststellen zu müssen. (Sehr richtig!) Augenblicklich können wir das noch nicht. Aber wenn jetzt der Staat eins wider Erwarten die Subventionen für die geistlichen Bevölkerungen überbaucht ablehnen sollte, so wird über kurz oder lang die rechtliche Situation vielleicht ganz anders sein; wir werden ganz freie Hand haben, endlich einmal an ein Bevölkerungssystem nach den eigentlichen Bedürfnissen der Kirche heranzutreten. Es würden dann diese ganzen Fragen, die hier aufgeworfen worden sind und die gewiß ihre Bedeutung haben, wahrscheinlich in den nächsten Jahren in der Hauptthäte erledigt sein.

Unter diesem Gesichtspunkte, meine verehrten Herren, möchte ich glauben, wird es das Wichtigste sein, daß Synode und Kirchenregiment nichts beschließen, was der künftigen vollkommen freien Regelung des Pfarrbevölkerungswesens präzisiert, und daß insbesondere nicht etwa Gehaltsfestlegungen getroffen werden, welche lästig mit einem anderen System nicht mehr vereinbar sind.

Unter diesem Gesichtspunkte möchte ich glauben, daß eine Zurückhaltung des Kirchenregiments wohl ganz verständlich ist. Wir werden sehr gern diese Grundsätze hier verfehlten, wir werden nachrechnen lassen, wie das auf das einzelne Amt wirkt, wo wir nachholen können und wo und ich kann versichern, wie haben mit Aus-

die konkreten Beschwerden sich eine vollständig befriedigen lassen.

Es kommt etwas Zweites noch hinzu, m. H.! Es entsteht die Frage: Wußt man nicht wieder zu dem alten Grundmaß zurückzukehren, daß eigentlich die Bevölkerung doch mit dem finanziellen Interesse der Kirchengemeinde verbunden werden muss, oder sollen wir schlechthin daran künftig festhalten, daß nur eine ganz gleichmäßige Bevölkerung aller geistlichen Amter in den Landeskirchen durchgeführt werden soll? M. H.: Für das innere Verhältnis des Geistlichen zu seiner Gemeinde ist es gewiß nicht besonders einsichtig — ich gefaßte mir das schon anzudeuten —, wenn über die Höhe der Bevölkerung das finanzielle Interesse der Gemeinde entscheidet. Andererseits ist aber auch nicht zu verstehen, daß eine vollständige Gleichstellung aller geistlichen Amter nach einem für das ganze Lande gleichmäßigen Schema ihre Bedenken hat. (Sehr richtig!) Der Umfang der Geschäfte ist in den kirchenamtlichen Stellen so außerordentlich verschieden, daß das der Tätigkeit auch des einzelnen Geistlichen hängt in einem Maße von dem eigenen Vorsteher des Geistlichen ab. (Lebhafte Sehr richtig!) daß es nicht ganz richtig ist, ohne weiteres unbedingt zu kolonialisieren, daß man unbedingt die Möglichkeit hat, daß die Gemeinde ihrerseits einem bewahrt und besonders tüchtigen Geistlichen noch nachholen kann und seine Einkommensverhältnisse verbessern kann, nicht ausschließen darf. (Sehr richtig!) Das sind Gründe, die ich gestern leider nicht mit habe anhören können, wenn auch nicht in ihrem Wortlaut, so doch ihrem Kern noch gelebt habe, fühlte ich mich als Vorsteher des Finanzausschusses doch verpflichtet, auf diese Ausführungen mit ein paar kurzen Bemerkungen zurückzukommen. Der Kern dieser Ausführungen war: die Arbeit des Finanzausschusses ist handwerklich; sie ist völlig unbrauchbar, fort mit dem Schauspiel in die Wolfschlucht! (Heiterkeit!) Und wenn er auch seinen Ausführungen am Ende noch einen gewissen Schnellzug geben verschafft hat, (Heiterkeit!), indem er gesagt hat, daß das Landeskonsistorium die Vorläufe eingehend und wohlwollend prüfen wird, so scheitert sie doch jetzt schon im Geiste in den Papierkorb wandern. (Lebhafte Heiterkeit!) Wie steht denn nun aber die Sache? Ich bitte, doch einmal die Regelung, wie sie jetzt das Landeskonsistorium getroffen hat, mit den Vorschlägen des Finanzausschusses zu vergleichen. Wenn man das tut, so haben die Vorschläge des Finanzausschusses meiner Ansicht nach den außerordentlichsten Vorteil, daß erstmals die zu pastoralen Seelenzahlen in ein sehr glückliches Verhältnis mit dem Dienstalter gebracht wird; zweitens, daß sie eine ganze weitere Reihe Gesichtspunkte, die in außerordentlichem Maße beachtenswert erscheinen, die aber im einzelnen gar nicht in einem Regal gezeigt werden können, in den Vordergrund schieben; drittens, daß sie die Arbeit der Geistlichen in Stadt und Land in der Bewertung ausgleichen suchen, und viertens, daß sie der Entschließungsfreiheit derer, die nun im einzelnen über die Entziehung zu befinden haben, einen Spielraum lassen. Wie man behaupten kann, daß der Finanzausschuss Vorschläge gemacht habe, die die Verhältnisse eigentlich ganz und gar auf den Kopf stellen, daß die im Vorschlag des Finanzausschusses gegebenen Maßnahmen hinter und vorne nicht stimmen und daß die Arbeit, die mit dem Amt verbunden sei, vom Finanzausschuss nach der Elle gemessen werde, ist mir eigentlich nicht recht verständlich. Ich sage wenigstens auf dem Standpunkt: besser mit der Elle gemessen, als gar nicht gemessen und autokratisch die Einigung der einzelnen Amter, wie sie das Kollegium will, vorgenommen! Ich möchte also doch dringend bitten, diese Vorschläge, die vor gemacht haben, noch einmal recht ernsthaft einer Ratprüfung zu unterziehen. Wie haben verfaßt, eine mittlere Linie zu finden, um möglichst vielen Gesichtspunkten Rechnung zu tragen.

Kommissar Geh. Konistorialrat Dr. Ansart:

Hochgeehrte Herren! Wenn ich mir gestern erlaubt habe, gegen die Vorschläge Ihres Finanzausschusses eine Reihe von Bedenken zu erheben, die wenigstens meiner Ansicht nach nicht ohne weiteres unbedacht sind, so ist dies nicht geschehen, um die Arbeit des Finanzausschusses irgendwie schlecht zu gestimmen, wie hier vorhin gelogen worden ist. Ich erkenne durchaus an, daß der Finanzausschuss sich alle Mühe gegeben hat, die schwierige Materie zu meistern. Ich habe aber darüber wollen, daß sich die Verhältnisse eben nicht in eine Schablone bringen lassen. Das ist der Hauptzweck meiner getragenen Ausführungen gewesen.

Wenn ich jetzt noch einige Wünsche ausspreche, so geschieht dies, um dasjenige, was ich soeben gesagt habe, doch noch etwas zu erläutern. Wie ich jetzt ein Verhältnis aufzufassen an, das Sie erreichen können, ob eine gerechte Wirkung erzielt werden kann oder nicht. Sie erinnern sich, daß eine ganze Anzahl von Mittelschulen auch eine Filia haben, und daß dort der Diaconus zugleich Pfarrer einer kleinen Tochter- oder Schwesterkirche ist. Ich erinnere z. B. an Bischofsämter, daß die kleine Filia Goldbach hat. Wie wirkt das nur dort? Dort bekommt der Diaconus dieselbe Seelenzahl wie der Stadt-pfarrer angerechnet. Außerdem wird ihm noch angerechnet die Seelenzahl der Filia. (Pastor Lic. theol. Stange: Richtig!) Beiden Geistlichen wird auch das Pfarramt angerechnet. Nun, m. H., daraus geht doch einfach hervor, daß der Diaconus dort eigentlich ein viel bedeutsameres Amt hat als der Stadt-pfarrer. Der Stadt-pfarrer in der Mutterparoche hat die gleiche Seelenzahl wie der Diaconus in Bezug auf die Bevölkerung sich antreten zu lassen, und außerdem hat er das Pfarramt, der Diaconus hat zugleich der Filialkirche eine größere Seelenzahl sich antreten zu lassen und hat auch ein Pfarramt. Bei gleichem Dienstalter der beiden würde also der Diaconus besser dastehen. Dieses Beispiel bringt mich überhaupt auf die Frage, die ich jetzt zur Auflösung der Sache noch an den Hrn. Berichterstatter stellen möchte: Sind bei Vorhandensein von Tochter- und Schwesterparochien die Seelen von Mutter- und Schwesterkirche usw. zusammenzurechnen oder sind dem betreffenden Pfarrer lediglich die Seelen der Mutterkirche anztreten und be-

stimmen und dem vorliegenden Gehalt der Ausdrücke die denkbaren Erfahrungen gemacht. (Bravo!)

Hierauf wird der Antrag Schmid gegen wenige Stimmen abgelehnt und die Sitzung 12 Uhr 34 Minuten nachmittags abgebrochen.

40. Sitzung

Freitag, den 27. Januar 1922.

Präsident. Bürgermeister Dr. Seehan (Wurgau) eröffnet die Sitzung 9 Uhr 26 Minuten vormittags in Anwesenheit des Präsidenten, des Vizepräsidenten und einer Anzahl Räte des Landeskonsistoriums.

Nach Gebet und Registrierungsvortrag wird die Beratung über den Antrag des Finanzausschusses, die Einstufung der Geistlichen in die Bevölkerungsgruppen der Bevölkerungsordnung beitr. (Drucks. Nr. 74) fortgesetzt.

Syn. Min. Dir. Geh. Rat: Dr. Hedrich (Dresden):

Nachdem ich heute morgen aus den Tagessitzungen die Ausführungen des Hrn. Geheimraths Dr. Knaur, die ich gestern leider nicht mit habe anhören können, wenn auch nicht in ihrem Wortlaut, so doch ihrem Kern noch gelebt habe, fühlte ich mich als Vorsteher des Finanzausschusses doch verpflichtet, auf diese Ausführungen mit ein paar kurzen Bemerkungen zurückzukommen. Der Kern dieser Ausführungen war: die Arbeit des Finanzausschusses ist handwerklich; sie ist völlig unbrauchbar, fort mit dem Schauspiel in die Wolfschlucht! (Heiterkeit!) Und wenn er auch seinen Ausführungen am Ende noch einen gewissen Schnellzug geben verschafft hat, (Heiterkeit!), indem er gesagt hat, daß das Landeskonsistorium die Vorschläge eingehend und wohlwollend prüfen wird, so scheitert sie doch jetzt schon im Geiste in den Papierkorb wandern. (Lebhafte Heiterkeit!) Wie steht denn nun aber die Sache? Ich bitte, doch einmal die Regelung, wie sie jetzt das Landeskonsistorium getroffen hat, mit den Vorschlägen des Finanzausschusses zu vergleichen. Wenn man das tut, so haben die Vorschläge des Finanzausschusses meiner Ansicht nach den außerordentlichen Vorteil, daß erstmals die zu pastoralen Seelenzahlen in ein sehr glückliches Verhältnis mit dem Dienstalter gebracht wird; zweitens, daß sie eine ganze weitere Reihe Gesichtspunkte, die in außerordentlichem Maße beachtenswert erscheinen, die aber im einzelnen gar nicht in einem Regal gezeigt werden können, in den Vordergrund schieben; drittens, daß sie die Arbeit der Geistlichen in Stadt und Land in der Bewertung ausgleichen suchen, und viertens, daß sie der Entschließungsfreiheit derer, die nun im einzelnen über die Entziehung zu befinden haben, einen Spielraum lassen. Wie man behaupten kann, daß der Finanzausschuss Vorschläge gemacht habe, die die Verhältnisse eigentlich ganz und gar auf den Kopf stellen, daß die im Vorschlag des Finanzausschusses gegebenen Maßnahmen hinter und vorne nicht stimmen und daß die Arbeit, die mit dem Amt verbunden sei, vom Finanzausschuss nach der Elle gemessen werde, ist mir eigentlich nicht recht verständlich. Ich sage wenigstens auf dem Standpunkt: besser mit der Elle gemessen, als gar nicht gemessen und autokratisch die Einigung der einzelnen Amter, wie sie das Kollegium will, vorgenommen! Ich möchte also doch dringend bitten, diese Vorschläge, die vor gemacht haben, noch einmal recht ernsthaft einer Ratprüfung zu unterziehen. Wie haben verfaßt, eine mittlere Linie zu finden, um möglichst vielen Gesichtspunkten Rechnung zu tragen. (Bravo!)

Syn. Amtshauptmann Dr. Vogel v. Frommannshausen (Döbeln):

Als Mitglied des Finanzausschusses habe ich Gelegenheit gehabt, jedes zu beobachten, wie ausgeschildert die Arbeit unteres Hrn. Berichterstatters, die er in letzter Zeit gebracht hat, ist. Zweifellos ist darin in hervorragender Weise verfaßt, all den mannigfaltigen Verhältnissen des Lebens gerecht zu werden. Wenn trotzdem das Kirchenregiment sich eine Prüfung aufgrund des Einzeljährlings vorbehält, so ist dies meines Erachtens nur selbstverständlich. Im wesentlichen dürfen wir ja nach den Erläuterungen vom Kirchenregiment der Seite mit Bekanntheit annehmen, daß die Grundzüge, die hier niedergelegt sind, auch Anwendung finden werden. Ich möchte mir noch erlauben, an das Kirchenregiment die Bitte zu richten, bei der Prüfung des Antrages besonders darauf zu achten, daß die Geistlichen in kleinen landwirtschaftlichen Gemeinden, die zum Teil vorwiegend durch den Bergbau des Erzgebirgskreises erheblich geschädigt worden sind, besonders beachtet werden. (Sehr richtig! und Bravo!)

Syn. Oberstudienrat Prof. Siegert (Chemnitz):

Es sind gestern von maßgebender Stelle aus Bedenken dagegen erhoben worden, daß die Diakonieschulen zusammengelegt sein sollen aus Geistlichen und Kirchenvorstehern. Der Hrn. Präsident des Landeskonsistoriums begründete seine Bedenken damit, es sei bei Errichtung solcher interner Fragen nicht gut, die Kirchenwelt aufzugeben mit hinzugezogen. Der Finanzausschuss hat diese Bestimmung „Kirchenvorsteher“ nachträglich und ausdrücklich hinzugesetzt. In diesen Ausschüssen wird hinzugefügt über die Macht der Kirchenvorstehern wird, die Geistlichen in kleinen landwirtschaftlichen Gemeinden, die zum Teil vorwiegend durch den Bergbau des Erzgebirgskreises erheblich geschädigt worden sind, besonders beachtet werden. (Sehr richtig! und Bravo!)

Syn. Oberstudienrat Prof. Siegert (Chemnitz):

Es sind gestern von maßgebender Stelle aus Bedenken dagegen erhoben worden, daß die Diakonieschulen zusammengelegt sein sollen aus Geistlichen und Kirchenvorstehern. Der Hrn. Präsident des Landeskonsistoriums begründete seine Bedenken damit, es sei bei Errichtung solcher interner Fragen nicht gut, die Kirchenwelt aufzugeben mit hinzugezogen. Der Finanzausschuss hat diese Bestimmung „Kirchenvorsteher“ nachträglich und ausdrücklich hinzugesetzt. In diesen Ausschüssen wird hinzugefügt über die Macht der Kirchenvorstehern wird, die Geistlichen in kleinen landwirtschaftlichen Gemeinden, die zum Teil vorwiegend durch den Bergbau des Erzgebirgskreises erheblich geschädigt worden sind, besonders beachtet werden. (Sehr richtig! und Bravo!)

Syn. Pfarrer Kummer (Burkhardswalde):

Der Hrn. Berichterstatter hat in seinen Ausführungen auch die neueste Bevölkerungsordnung erwähnt, die vor wenigen Tagen durch das Konstitutum herausgegeben worden ist und nach der auch die Geistlichen endlich in den Genuss der Bezüge kommen sollen, die die Beamtenten und Lehrer bereits seit dem 1. Oktober 1921 haben. Ich sage ausdrücklich kommen sollen, denn ob sie nun auch tatsächlich alle in den Genuss dieser Bezüge kommen werden, er scheint mir sehr fraglich. Es sind eine große Anzahl von Gemeinden einfach nicht in der Lage, diese Bezüge voll zu zahlen, zumal das Konstitutum nicht in der Lage ist, erhöhte Beiträge zu diesen erhöhten Bevölkerungen zu leisten, weil die Steuererhebung und die Steuern aufzutragen. (Sehr richtig!) Es ist auch deshalb recht möglich damit den Gemeindentretern, also den einfachen Leuten Gelegenheit gegeben wird, einmal eine interne Einsicht zu bekommen in die Fragen des Amtes, der Arbeitsleistung, der Bedeutung der geistlichen Stellung usw. (Sehr richtig!)

Nach dem Schlusssatz des Berichterstatters wird der Antrag A der Drucksache Nr. 74 gegen 1 Stimme, der Antrag B gegen 2 Stimmen und der Antrag, die eingegangenen Gesuche für erledigt zu erklären.

Punkt 3 der Tagessitzung: Antrag des Verfassungsausschusses zu dem Gesuche des Kirchenvorstandes zu Bad Elster vom 25. Oktober 1921, daß Verfahren bei Kirchspielveränderungen usw. betreffend. (Drucksache Nr. 75.)

Berichterstatter Syn. Pfarrer Kühn (Schmoran):

Der erste Teil des Gesuches geht dahin:

Synode wolle bei ihrer gegenwärtigen Tagung in eine Prüfung der Frage eintreten,

ob und inwieweit es sich empfiehlt, dem Kirchenregiment Richtlinien zu unterbreiten für den Erlass des nach § 4, 5 der Kirchgemeindeordnung erforderlichen Kirchengesetzes, das Verfahren bei Kirchspielveränderungen und die Grundzüge für die Auseinandersetzung unter den Beteiligten betreffend.

und macht hierfür nähere Vorschläge. Der Verfassungsausschuss ist in eine ausführliche Ausprache wegen Aushebung der Zweigparochien zurück nicht eingetreten. Nur zweierlei wollte er feststellen. Einmal die grundjährige Beibehaltung aller Zweigparochien wird kaum möglich sein. Zum anderen: Bei der Aushebung von Zweigparochien möge auf jeden Fall die größte Vorsicht angewendet werden.

Der zweite Punkt des Gesuches geht dahin:

Hohe Synode wolle bei ihrer gegenwärtigen Tagung in eine Prüfung der Frage eintreten, ob und inwieweit teils durch die zu erreichenden Kirchspielveränderungen, teils ohne solche eine Gründung von Predigtverbänden zwischen benachbarten Kirchgemeinden zur besseren Ausnutzung der geleisteten Predigtarbeit sich empfiehlt, um dadurch die Kraft der Geistlichen zur Erfüllung anderer zeitgemäßer Aufgaben mehr frei zu machen.

Der Ausschuss hat über die Frage des Predigttauschs eingehend Beratung gehabt. Das Kirchenregiment sprach sich dahin aus, daß es sich um die Bildung seines Verbände zu einem Predigttausch keinesfalls handeln könne, weil es unmöglich sei, ihn rechtlich zu regeln. Hochstens könne ein Predigttausch individuell behandelt werden, sowohl im Hinblick auf die Gemeinden als auch im Hinblick auf die Geistlichen. Es sei übrigens bereits vom Landeskonsistorium der Predigttausch als gewisser Erfolg für die Evangelisation empfohlen worden, was auch weitesthin geschehen werde.

Wenn somit auch manche Einwendungen gegen diese und jene Ausführungen des Gesuches zu machen sind, beantragt der Ausschuss:

das Gesuch nebst Beilagen dem Kirchenregiment für den Erlass eines Gesetzes in Ausführung von § 4 Abs. 5 der Kirchgemeindeordnung als Material zu überweisen. (Bravo!)

Syn. Prokurist Baumann (Schönebeck i. B.):

Ich denke, im Sinne des Kirchenvorstandes von Bad Elster zu handeln, wenn ich dem Verfassungsausschuss und seinem Berichterstatter für die wohlwollende Behandlung des Gesuches meinen Dank sage. Ich kann nicht unanzippten lassen, daß ich gewünscht hätte, daß dem Gesuch eine bessere Zensur erteilt worden wäre. Wenn ich dennoch davon Abstand nehme, einen entsprechenden Antrag einzulegen, so liegt das einerseits daran, daß der Verfassungsausschuss sich mit großer Einmütigkeit zu seinem Votum entschlossen hat, und andererseits, weil ich mir schließlich auch sagen muß, daß wir, zurzeit wenigstens, noch Wichtigeres vorhaben, als uns mit dieser Materie ernstlich zu befassen.

Syn. Geh. Kirchenrat Nosenkranz (Bautzen):

Bei der Frage der Zusammenlegung ergeben sich zuweilen in der Praxis doch neue Gesichtspunkte, auf die von Grund aus nicht ohne weiteres geachtet werden könnte. Ich habe einen Fall einer Zweigparochie im Auge, für die man vielleicht längst die Eingabe oder Verschmelzung mit einer anderen hätte ins Auge fassen können. Sie entwidelt sich aber ganz plötzlich durch Anlegung einer neuen Industrie zu einer Zukunftsgemeinde. Das sind Dinge, die man sehr beachten muß bei der Frage, ob eine dauernde Einziehung eines Amtes möglich ist.

Syn. Pfarrer Bühring (Mühlitz):

Ich stehe persönlich auf einem ganz anderen Standpunkt als der Petent nach beiden Richtungen bin. Was die Zusammenlegung der kleinen Kirchspiele betrifft, so kann ich mich nicht damit einverstanden erklären, daß diese Zusammenlegung schadlosmöglich vor sich gehen soll. (Sehr richtig!)

Was den zweiten Punkt betrifft, so sehe ich nicht ein, warum man geleglich festlegen will, wo er freiwillig durch Vereinbarung geschehen kann. Immerhin wünsche ich, daß das Kirchenregiment der Sache wohlwollend gegenüberstehen möge und Mittel und Wege findet, damit auch Bad Elster und dem Petenten irgendwie geholfen werden kann. (Bravo!)

Hierauf wird der Ausschusshandlung einstimmig angenommen.

Punkt 4 der Tagesordnung: Antrag des Verfassungsausschusses zu dem Gesuch des Landeskonsistorienvertretung vom 14. Januar 1922, Aufhebung der Konfessorialverordnung vom 30. November 1901 über das amtliche Verhältnis der Geistlichen an einer Kirche betr. (Drucksache Nr. 76.)

Berichterstatter Syn. Pastor L. theol. Stange (Leipzig-Gohlis):

Die zur Beratung stehende Eingabe an die Landeskirche hat zum Anlaß einen Satz der Ausführungsvorordnung zur Kirchgemeindeordnung vom 7. November 1921. Dort heißt es in § 2 zu § 3 Abs. 2 der Kirchgemeindeordnung:

„Bis zu anderweitiger Regelung bewendet es bezüglich des Verhältnisses der Geistlichen an einer Kirche bei den Bestimmungen der Verordnung vom 30. November 1901, soweit dieselben nicht durch die Vorschriften der Kirchgemeindeordnung aufgehoben oder abgeändert sind.“

Die Vertretung der sächsischen Diakonen, die in § 3 der Kirchgemeindeordnung eine magna charta ihrer geistlichen Rechte sehen, hat bereits in zwei Eingaben vom 15. Mai 1921 und vom 14. Januar 1922 dem Landeskonsistorium ihre Wünsche für die Neugestaltung des Verhältnisses der Geistlichen an einer Kirche bzw. für die Abänderung der Verordnung von 1901 dargelegt. Sie wendet sich jetzt unter dem 14. Januar d. J. an das Landeskonsistorium mit der Bitte an die Synode:

„Die Synode möchte bei dem Evangelisch-lutherischen Landeskonsistorium nachdrücklich im Sinne der Eingabe eintreten, die sich für die ausdrückliche Aufhebung der Konfessorialverordnung vom 30. November 1901 über das amtliche Verhältnis der Geistlichen an einer Kirche am 1. April 1922, sowie für die Anordnung gleichmäßiger Verteilung sämtlicher Gebedienste in gemeinsamer Beprécionung sämtlicher künftiger Geistlichen an einer Kirche auspricht.“

Der Verfassungsausschuss war sich allzeit darüber einig, daß eine solche Revision der Verordnung von 1901 erfolgen müsse, und auch das Kirchenregiment, das durch den Hon. Konfessorialpräsidenten vertreten war, vertrat diesen Standpunkt durchaus, betonte aber, daß eine zu eilige Neuregelung der Angelegenheit bis zum 1. April sich nicht empfehle, da zunächst die Ansammlung 1922 zu erwartende Berichterstattung der Ephoren über die Auswirkung des § 3 der Kirchgemeindeordnung und insbesondere der dort vorgenommenen Arbeitsgemeinschaft der Geistlichen abzuwarten sei, um reichere Erfahrungen mit zu verwenden. Wenn hiergegen auch Widerspruch erfolgte, so überwog im Ausschuss schließlich doch die Erkenntnis, daß die Frage einer gründlichen und umfassenden Neuregelung bedürfe. Der Ausschuss kam deshalb zu dem Antrage.

Synode wolle beschließen:

Wit Rücksicht auf die vom Kirchenregiment dem Verfassungsausschusse gegenüber abgegebene Erklärung, daß eine Revision der Verordnung vom 30. November 1901 in Ansicht genommen, im gegenwärtigen Augenblide aber und bis zum 1. April d. J. zweckmäßig nicht zu bewerkstelligen sei, beschließt die Synode, den Antrag dem Landeskonsistorium zur Erwögung bei der beabsichtigten Revision der genannten Verordnung zu überreichen.

Ich möchte inbessern nicht ganz verschweigen, daß ich der Hinauslöschung der Neuregelung nicht ganz ohne Bedenken gegenüberstehe. Wie wäre eine gleichzeitige Neuregelung dieser Frage mit der Einführung der neuen Kirchgemeindeordnung erwißbar erreichbar, und ich hätte mir davon eine raschere Erfundung mancher hier und da etwas wunden Stellen in unserem kirchlichen Leben versprochen.

Der Antrag des Ausschusses findet einstimmige Annahme.

Hierauf wird in die Beratung des Antrages des Finanzausschusses zu dem Gesuch des Kirchenvorstandes zu Meerane und der Ausschussherklärung des Kirchenvorstandes zu Bittau eingetragen, die Kirchensteuern betr., und zwar wird die Behandlung zunächst in nichtöffentlicher Sitzung geführt. Daraus sei folgendes mitgeteilt:

Berichterstatter Syn. Bürgermeister Dr. Kühn (Bischöfswerda):

„In der vorläufigen Kirchensteuerordnung vom 1. Dezember ist verordnet worden, daß für das Rechnungsjahr 1920 eine Kirchengemeindesteuer in Höhe von 5 v. H. und für das Rechnungsjahr 1921 eine gleiche von 5 v. H. und außerdem eine Landeskirchensteuer in Höhe von 3 v. H. der Einkommensteuer zu erheben ist. Die Kirchengemeinden sind weiter verpflichtet, den überschüssigen Betrag der Kirchengemeindesteuer an die Steuerausgleichsfasse beim Landeskonsistorium abzuführen. Demgegenüber sind die Petenten der Überzeugung, daß u. a. vor allem die Kirchengemeindesteuer der Kirchengemeinde verbleiben muß, damit diese in der Lage ist, im Laufe des Rechnungsjahrs eintretende Mehrausgaben sofort zu bestreiten. Sie lassen ihre Ausführungen bzw. Anträge kurz dahin zusammen:

Die Landeskirchensteuer ist nach ihrem Bedarf, und die Kirchengemeindesteuer ist ebenfalls nach den Bedürfnissen der Kirchengemeinde zu erheben.

Aus der Landeskirchensteuer ist der Zuzug an schwächeren Gemeinden und der behördliche Verwaltungsaufwand zu bestreiten.

Ramens des Finanzausschusses habe ich hierzu folgendes zu bemerken: Der, in den Eingaben betonte Grundtag, daß jede Gemeinde ihren eigenen Bedarf durch Kirchensteuer aufzubringen habe, und daß dies erforderliche Ausgleich zugunsten leistungsfähigerer Gemeinden durch die Landeskirchensteuer herbeizuführen sei, muß grundsätzlich für normalen Zeiten als zutreffend erkannt werden. Wenn dieser Grundtag jedoch für die gegenwärtigen Kirchensteuer noch nicht anzuwenden war, so ist dies auf die Schwierigkeiten des Finanzausschusses zu bemerken: Der, in den Eingaben betonte Grundtag, daß jede Gemeinde ihren eigenen Bedarf durch Kirchensteuer aufzubringen habe, und daß dies erforderliche Ausgleich zugunsten leistungsfähigerer Gemeinden durch die Landeskirchensteuer herbeizuführen sei, muß grundsätzlich für normalen Zeiten als zutreffend erkannt werden. Wenn dieser Grundtag jedoch für die gegenwärtigen Kirchensteuer noch nicht anzuwenden war, so ist dies auf die Schwierigkeiten des Finanzausschusses zu bemerken: Der, in den Eingaben betonte Grundtag, daß jede Gemeinde ihren eigenen Bedarf durch Kirchensteuer aufzubringen habe, und daß dies erforderliche Ausgleich zugunsten leistungsfähigerer Gemeinden durch die Landeskirchensteuer herbeizuführen sei, muß grundsätzlich für normalen Zeiten als zutreffend erkannt werden. Wenn dieser Grundtag jedoch für die gegenwärtigen Kirchensteuer noch nicht anzuwenden war, so ist dies auf die Schwierigkeiten des Finanzausschusses zu bemerken: Der, in den Eingaben betonte Grundtag, daß jede Gemeinde ihren eigenen Bedarf durch Kirchensteuer aufzubringen habe, und daß dies erforderliche Ausgleich zugunsten leistungsfähigerer Gemeinden durch die Landeskirchensteuer herbeizuführen sei, muß grundsätzlich für normalen Zeiten als zutreffend erkannt werden. Wenn dieser Grundtag jedoch für die gegenwärtigen Kirchensteuer noch nicht anzuwenden war, so ist dies auf die Schwierigkeiten des Finanzausschusses zu bemerken: Der, in den Eingaben betonte Grundtag, daß jede Gemeinde ihren eigenen Bedarf durch Kirchensteuer aufzubringen habe, und daß dies erforderliche Ausgleich zugunsten leistungsfähigerer Gemeinden durch die Landeskirchensteuer herbeizuführen sei, muß grundsätzlich für normalen Zeiten als zutreffend erkannt werden. Wenn dieser Grundtag jedoch für die gegenwärtigen Kirchensteuer noch nicht anzuwenden war, so ist dies auf die Schwierigkeiten des Finanzausschusses zu bemerken: Der, in den Eingaben betonte Grundtag, daß jede Gemeinde ihren eigenen Bedarf durch Kirchensteuer aufzubringen habe, und daß dies erforderliche Ausgleich zugunsten leistungsfähigerer Gemeinden durch die Landeskirchensteuer herbeizuführen sei, muß grundsätzlich für normalen Zeiten als zutreffend erkannt werden. Wenn dieser Grundtag jedoch für die gegenwärtigen Kirchensteuer noch nicht anzuwenden war, so ist dies auf die Schwierigkeiten des Finanzausschusses zu bemerken: Der, in den Eingaben betonte Grundtag, daß jede Gemeinde ihren eigenen Bedarf durch Kirchensteuer aufzubringen habe, und daß dies erforderliche Ausgleich zugunsten leistungsfähigerer Gemeinden durch die Landeskirchensteuer herbeizuführen sei, muß grundsätzlich für normalen Zeiten als zutreffend erkannt werden. Wenn dieser Grundtag jedoch für die gegenwärtigen Kirchensteuer noch nicht anzuwenden war, so ist dies auf die Schwierigkeiten des Finanzausschusses zu bemerken: Der, in den Eingaben betonte Grundtag, daß jede Gemeinde ihren eigenen Bedarf durch Kirchensteuer aufzubringen habe, und daß dies erforderliche Ausgleich zugunsten leistungsfähigerer Gemeinden durch die Landeskirchensteuer herbeizuführen sei, muß grundsätzlich für normalen Zeiten als zutreffend erkannt werden. Wenn dieser Grundtag jedoch für die gegenwärtigen Kirchensteuer noch nicht anzuwenden war, so ist dies auf die Schwierigkeiten des Finanzausschusses zu bemerken: Der, in den Eingaben betonte Grundtag, daß jede Gemeinde ihren eigenen Bedarf durch Kirchensteuer aufzubringen habe, und daß dies erforderliche Ausgleich zugunsten leistungsfähigerer Gemeinden durch die Landeskirchensteuer herbeizuführen sei, muß grundsätzlich für normalen Zeiten als zutreffend erkannt werden. Wenn dieser Grundtag jedoch für die gegenwärtigen Kirchensteuer noch nicht anzuwenden war, so ist dies auf die Schwierigkeiten des Finanzausschusses zu bemerken: Der, in den Eingaben betonte Grundtag, daß jede Gemeinde ihren eigenen Bedarf durch Kirchensteuer aufzubringen habe, und daß dies erforderliche Ausgleich zugunsten leistungsfähigerer Gemeinden durch die Landeskirchensteuer herbeizuführen sei, muß grundsätzlich für normalen Zeiten als zutreffend erkannt werden. Wenn dieser Grundtag jedoch für die gegenwärtigen Kirchensteuer noch nicht anzuwenden war, so ist dies auf die Schwierigkeiten des Finanzausschusses zu bemerken: Der, in den Eingaben betonte Grundtag, daß jede Gemeinde ihren eigenen Bedarf durch Kirchensteuer aufzubringen habe, und daß dies erforderliche Ausgleich zugunsten leistungsfähigerer Gemeinden durch die Landeskirchensteuer herbeizuführen sei, muß grundsätzlich für normalen Zeiten als zutreffend erkannt werden. Wenn dieser Grundtag jedoch für die gegenwärtigen Kirchensteuer noch nicht anzuwenden war, so ist dies auf die Schwierigkeiten des Finanzausschusses zu bemerken: Der, in den Eingaben betonte Grundtag, daß jede Gemeinde ihren eigenen Bedarf durch Kirchensteuer aufzubringen habe, und daß dies erforderliche Ausgleich zugunsten leistungsfähigerer Gemeinden durch die Landeskirchensteuer herbeizuführen sei, muß grundsätzlich für normalen Zeiten als zutreffend erkannt werden. Wenn dieser Grundtag jedoch für die gegenwärtigen Kirchensteuer noch nicht anzuwenden war, so ist dies auf die Schwierigkeiten des Finanzausschusses zu bemerken: Der, in den Eingaben betonte Grundtag, daß jede Gemeinde ihren eigenen Bedarf durch Kirchensteuer aufzubringen habe, und daß dies erforderliche Ausgleich zugunsten leistungsfähigerer Gemeinden durch die Landeskirchensteuer herbeizuführen sei, muß grundsätzlich für normalen Zeiten als zutreffend erkannt werden. Wenn dieser Grundtag jedoch für die gegenwärtigen Kirchensteuer noch nicht anzuwenden war, so ist dies auf die Schwierigkeiten des Finanzausschusses zu bemerken: Der, in den Eingaben betonte Grundtag, daß jede Gemeinde ihren eigenen Bedarf durch Kirchensteuer aufzubringen habe, und daß dies erforderliche Ausgleich zugunsten leistungsfähigerer Gemeinden durch die Landeskirchensteuer herbeizuführen sei, muß grundsätzlich für normalen Zeiten als zutreffend erkannt werden. Wenn dieser Grundtag jedoch für die gegenwärtigen Kirchensteuer noch nicht anzuwenden war, so ist dies auf die Schwierigkeiten des Finanzausschusses zu bemerken: Der, in den Eingaben betonte Grundtag, daß jede Gemeinde ihren eigenen Bedarf durch Kirchensteuer aufzubringen habe, und daß dies erforderliche Ausgleich zugunsten leistungsfähigerer Gemeinden durch die Landeskirchensteuer herbeizuführen sei, muß grundsätzlich für normalen Zeiten als zutreffend erkannt werden. Wenn dieser Grundtag jedoch für die gegenwärtigen Kirchensteuer noch nicht anzuwenden war, so ist dies auf die Schwierigkeiten des Finanzausschusses zu bemerken: Der, in den Eingaben betonte Grundtag, daß jede Gemeinde ihren eigenen Bedarf durch Kirchensteuer aufzubringen habe, und daß dies erforderliche Ausgleich zugunsten leistungsfähigerer Gemeinden durch die Landeskirchensteuer herbeizuführen sei, muß grundsätzlich für normalen Zeiten als zutreffend erkannt werden. Wenn dieser Grundtag jedoch für die gegenwärtigen Kirchensteuer noch nicht anzuwenden war, so ist dies auf die Schwierigkeiten des Finanzausschusses zu bemerken: Der, in den Eingaben betonte Grundtag, daß jede Gemeinde ihren eigenen Bedarf durch Kirchensteuer aufzubringen habe, und daß dies erforderliche Ausgleich zugunsten leistungsfähigerer Gemeinden durch die Landeskirchensteuer herbeizuführen sei, muß grundsätzlich für normalen Zeiten als zutreffend erkannt werden. Wenn dieser Grundtag jedoch für die gegenwärtigen Kirchensteuer noch nicht anzuwenden war, so ist dies auf die Schwierigkeiten des Finanzausschusses zu bemerken: Der, in den Eingaben betonte Grundtag, daß jede Gemeinde ihren eigenen Bedarf durch Kirchensteuer aufzubringen habe, und daß dies erforderliche Ausgleich zugunsten leistungsfähigerer Gemeinden durch die Landeskirchensteuer herbeizuführen sei, muß grundsätzlich für normalen Zeiten als zutreffend erkannt werden. Wenn dieser Grundtag jedoch für die gegenwärtigen Kirchensteuer noch nicht anzuwenden war, so ist dies auf die Schwierigkeiten des Finanzausschusses zu bemerken: Der, in den Eingaben betonte Grundtag, daß jede Gemeinde ihren eigenen Bedarf durch Kirchensteuer aufzubringen habe, und daß dies erforderliche Ausgleich zugunsten leistungsfähigerer Gemeinden durch die Landeskirchensteuer herbeizuführen sei, muß grundsätzlich für normalen Zeiten als zutreffend erkannt werden. Wenn dieser Grundtag jedoch für die gegenwärtigen Kirchensteuer noch nicht anzuwenden war, so ist dies auf die Schwierigkeiten des Finanzausschusses zu bemerken: Der, in den Eingaben betonte Grundtag, daß jede Gemeinde ihren eigenen Bedarf durch Kirchensteuer aufzubringen habe, und daß dies erforderliche Ausgleich zugunsten leistungsfähigerer Gemeinden durch die Landeskirchensteuer herbeizuführen sei, muß grundsätzlich für normalen Zeiten als zutreffend erkannt werden. Wenn dieser Grundtag jedoch für die gegenwärtigen Kirchensteuer noch nicht anzuwenden war, so ist dies auf die Schwierigkeiten des Finanzausschusses zu bemerken: Der, in den Eingaben betonte Grundtag, daß jede Gemeinde ihren eigenen Bedarf durch Kirchensteuer aufzubringen habe, und daß dies erforderliche Ausgleich zugunsten leistungsfähigerer Gemeinden durch die Landeskirchensteuer herbeizuführen sei, muß grundsätzlich für normalen Zeiten als zutreffend erkannt werden. Wenn dieser Grundtag jedoch für die gegenwärtigen Kirchensteuer noch nicht anzuwenden war, so ist dies auf die Schwierigkeiten des Finanzausschusses zu bemerken: Der, in den Eingaben betonte Grundtag, daß jede Gemeinde ihren eigenen Bedarf durch Kirchensteuer aufzubringen habe, und daß dies erforderliche Ausgleich zugunsten leistungsfähigerer Gemeinden durch die Landeskirchensteuer herbeizuführen sei, muß grundsätzlich für normalen Zeiten als zutreffend erkannt werden. Wenn dieser Grundtag jedoch für die gegenwärtigen Kirchensteuer noch nicht anzuwenden war, so ist dies auf die Schwierigkeiten des Finanzausschusses zu bemerken: Der, in den Eingaben betonte Grundtag, daß jede Gemeinde ihren eigenen Bedarf durch Kirchensteuer aufzubringen habe, und daß dies erforderliche Ausgleich zugunsten leistungsfähigerer Gemeinden durch die Landeskirchensteuer herbeizuführen sei, muß grundsätzlich für normalen Zeiten als zutreffend erkannt werden. Wenn dieser Grundtag jedoch für die gegenwärtigen Kirchensteuer noch nicht anzuwenden war, so ist dies auf die Schwierigkeiten des Finanzausschusses zu bemerken: Der, in den Eingaben betonte Grundtag, daß jede Gemeinde ihren eigenen Bedarf durch Kirchensteuer aufzubringen habe, und daß dies erforderliche Ausgleich zugunsten leistungsfähigerer Gemeinden durch die Landeskirchensteuer herbeizuführen sei, muß grundsätzlich für normalen Zeiten als zutreffend erkannt werden. Wenn dieser Grundtag jedoch für die gegenwärtigen Kirchensteuer noch nicht anzuwenden war, so ist dies auf die Schwierigkeiten des Finanzausschusses zu bemerken: Der, in den Eingaben betonte Grundtag, daß jede Gemeinde ihren eigenen Bedarf durch Kirchensteuer aufzubringen habe, und daß dies erforderliche Ausgleich zugunsten leistungsfähigerer Gemeinden durch die Landeskirchensteuer herbeizuführen sei, muß grundsätzlich für normalen Zeiten als zutreffend erkannt werden. Wenn dieser Grundtag jedoch für die gegenwärtigen Kirchensteuer noch nicht anzuwenden war, so ist dies auf die Schwierigkeiten des Finanzausschusses zu bemerken: Der, in den Eingaben betonte Grundtag, daß jede Gemeinde ihren eigenen Bedarf durch Kirchensteuer aufzubringen habe, und daß dies erforderliche Ausgleich zugunsten leistungsfähigerer Gemeinden durch die Landeskirchensteuer herbeizuführen sei, muß grundsätzlich für normalen Zeiten als zutreffend erkannt werden. Wenn dieser Grundtag jedoch für die gegenwärtigen Kirchensteuer noch nicht anzuwenden war, so ist dies auf die Schwierigkeiten des Finanzausschusses zu bemerken: Der, in den Eingaben betonte Grundtag, daß jede Gemeinde ihren eigenen Bedarf durch Kirchensteuer aufzubringen habe, und daß dies erforderliche Ausgleich zugunsten leistungsfähigerer Gemeinden durch die Landeskirchensteuer herbeizuführen sei, muß grundsätzlich für normalen Zeiten als zutreffend erkannt werden. Wenn dieser Grundtag jedoch für die gegenwärtigen Kirchensteuer noch nicht anzuwenden war, so ist dies auf die Schwierigkeiten des Finanzausschusses zu bemerken: Der, in den Eingaben betonte Grundtag, daß jede Gemeinde ihren eigenen Bedarf durch Kirchensteuer aufzubringen habe, und daß dies erforderliche Ausgleich zugunsten leistungsfähigerer Gemeinden durch die Landeskirchensteuer herbeizuführen sei, muß grundsätzlich für normalen Zeiten als zutreffend erkannt werden. Wenn dieser Grundtag jedoch für die gegenwärtigen Kirchensteuer noch nicht anzuwenden war, so ist dies auf die Schwierigkeiten des Finanzausschusses zu bemerken: Der, in den Eingaben betonte Grundtag, daß jede Gemeinde ihren eigenen Bedarf durch Kirchensteuer aufzubringen habe, und daß dies erforderliche Ausgleich zugunsten leistungsfähigerer Gemeinden durch die Landeskirchensteuer herbeizuführen sei, muß grundsätzlich für normalen Zeiten als zutreffend erkannt werden. Wenn dieser Grundtag jedoch für die gegenwärtigen Kirchensteuer noch nicht anzuwenden war, so ist dies auf die Schwierigkeiten des Finanzausschusses zu bemerken: Der, in den Eingaben betonte Grundtag, daß jede Gemeinde ihren eigenen Bedarf durch Kirchensteuer aufzubringen habe, und daß dies erforderliche Ausgleich zugunsten leistungsfähigerer Gemeinden durch die Landeskirchensteuer herbeizuführen sei, muß grundsätzlich für normalen Zeiten als zutreffend erkannt werden. Wenn dieser Grundtag jedoch für die gegenwärtigen Kirchensteuer noch nicht anzuwenden war, so ist dies auf die Schwierigkeiten des Finanzausschusses zu bemerken: Der, in den Eingaben betonte Grundtag, daß jede Gemeinde ihren eigenen Bedarf durch Kirchensteuer aufzubringen habe, und daß dies erforderliche Ausgleich zugunsten leistungsfähigerer Gemeinden durch die Landeskirchensteuer herbeizuführen sei, muß grundsätzlich für normalen Zeiten als zutreffend erkannt werden. Wenn dieser Grundtag jedoch für die gegenwärtigen Kirchensteuer noch nicht anzuwenden war, so ist dies auf die Schwierigkeiten des Finanzausschusses zu bemerken: Der, in den Eingaben betonte Grundtag, daß jede Gemeinde ihren eigenen Bedarf durch